

WBGK

Wohnbaugenossenschaft Küssnacht am Rigi

Vermietungsreglement

der

Wohnbaugenossenschaft Küssnacht

6403 Küssnacht am Rigi

Art. 1 Allgemeine Vermietungsgrundsätze

- ¹ Das Vermietungsreglement ergänzt und konkretisiert die Bestimmungen der Statuten und der Baurechtsverträge mit dem Bezirk Küssnacht am Rigi worin die Wohnbaugenossenschaft verpflichtet ist, Wohnungen zu errichten, welche dem gemeinnützigen resp. kostengünstigen Wohnungsbau nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (WEG) sowie der kantonalen Ausführungserlasse entsprechen oder für das Wohnen im Alter bestimmt sind.
- ² Zu vermietende Wohnungen werden in der Regel zuerst unter den Genossenschafterinnen und Genossenschafteern ausgeschrieben. Danach folgt die öffentliche Ausschreibung per Inserat. Die Bewerbung für eine Wohnung muss schriftlich erfolgen.
- ³ Bei Wohnungsvermietungen werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) Eintrittsdatum und Einzahlung Anteilschein WBG Küssnacht;
 - b) Personen die im Bezirk Küssnacht aufgewachsen sind oder seit mehreren Jahren im Bezirk Küssnacht wohnen oder arbeiten;
 - c) Ausländerinnen und Ausländer welche zusätzlich über eine Niederlassungsbewilligung oder Daueraufenthaltsbewilligung verfügen;
 - d) Familien mit Kindern und Alleinerziehende;
 - e) Ehepaare und Lebenspartnerschaften;
 - f) Einzelpersonen.
- ⁴ Sobald die WBG Küssnacht weitere Wohnungen zur Verfügung stellen kann, können folgende zusätzlichen Kriterien zum Tragen kommen:
 - a) Interne Umsiedlung bei unterbesetzter Wohnung;
 - b) Interne Umsiedlung bei Familienzuwachs;
 - c) Interne Umsiedlung bei Verkleinerung der Familie.
- ⁵ Für Familien geeignete Wohnungen sind nach Möglichkeit an Familien mit Kindern und Alleinerziehende zu vermieten.
- ⁶ Zu beachten sind in jedem Fall:
 - a) die Personenzahl;
 - b) der Betreibungsregisterauszug;
 - c) die Referenzen;
 - d) die Mitwirkung in der Genossenschaft;
 - e) das Engagement im Bezirk.

Art. 2 Unterbelegung und deren Folgen

- ¹ Besteht eine Unterbelegung, das heisst die Zimmerzahl der Wohnung übersteigt die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner um mehr als zwei, ist die Mieterschaft verpflichtet, den Vorstand zu informieren.
- ² Der Mieterschaft in unterbelegten Wohnungen wird nach Möglichkeit mindestens ein zumutbares Mietobjekt angeboten. Bei Ablehnung des Angebots entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen.
- ³ Bei Erstvermietungen, Einzelobjekten, schwer vermietbaren Objekten, Abbruchobjekten sowie bei ungünstiger Marktlage können die Bestimmungen über die Unterbelegung für eine bestimmte Zeitdauer vom Vorstand ganz oder teilweise ausser Kraft gesetzt werden.

Art. 3 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Schwyzer Mietvertrag für Wohnräume.

Art. 4 Geltung und Inkrafttreten

Das Vermietungsreglement ist integrierender Bestandteil der Mietverträge für Wohnungen der WBG Küssnacht. Es ist an der Vorstandssitzung vom 30.01.2012 und vom 31.03.2015 genehmigt worden und tritt sofort in Kraft.

Küssnacht, 31.März 2015

Der Präsident:



sign. Hans Barmettler

Der Protokollführer:



sign. Armin Gwerder